

Änderung der Leitlinien in Verbindung mit Teil II, Titel III „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“ der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. C 269 vom 24.9.2001, S. 1)

(2005/C 219/03)

Die Leitlinien werden wie folgt geändert:

1. In Kapitel 2 Zolllagerverfahren wird nach dem Teil „Übliche Behandlungen, Mischen von Olivenölen“ der folgende Wortlaut eingefügt:

„Berechnung der Höhe des Einfuhrzolls im Zusammenhang mit Punkt 19 zweiter Satz des Anhangs 72 ⁽¹⁾

Beispiel 1:

Der folgende Vorgang wurde im Rahmen des Zolllagerverfahrens als übliche Behandlung durchgeführt: Austausch eines Auspuffs, der an einem Kraftfahrzeug angebracht war, durch einen qualitativ hochwertigeren Auspuff (aus rostfreiem Stahl). **Sowohl das Kraftfahrzeug als auch der Auspuff (aus rostfreiem Stahl) wurden in das Zolllagerverfahren übergeführt.** Nach der üblichen Behandlung wurde das Kraftfahrzeug zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Wie ist in diesem Fall die Höhe des Einfuhrzolls zu berechnen?

Waren	Zollwert	Einfuhrzollsatz	Höhe der Einfuhrzölle
Fahrzeug vor üblicher Behandlung (KN-Code 8703 32 19)	30 000 EUR	10%	
Auspuff (aus rostfreiem Stahl) (KN-Code 8708 92 90)	3 000 EUR	4,5%	
Fahrzeug nach üblicher Behandlung (KN-Code 8703 32 19)	32 000 EUR (30 000 EUR – 1 000 EUR + 3 000 EUR)	10%	3 200 EUR
ausgewechselter Auspuff (KN-Code 8708 92 90)	1 000 EUR	4,5%	45 EUR werden bei der Anmeldung des Auspuffs zur Überführung in den zollrechtlich freien Ver- kehr fällig

Beispiel 2:

Der folgende Vorgang wurde im Rahmen des Zolllagerverfahrens als übliche Behandlung durchgeführt: Austausch eines Auspuffs, der an einem Kraftfahrzeug angebracht war, durch einen qualitativ hochwertigeren Auspuff (aus rostfreiem Stahl). **Das Kraftfahrzeug wurde ins Zolllagerverfahren überführt und der Auspuff (aus rostfreiem Stahl) befindet sich im zollrechtlich freien Verkehr.** Nach der üblichen Behandlung wurde das Kraftfahrzeug zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Wie ist in diesem Fall die Höhe des Einfuhrzolls zu berechnen?

Waren	Zollwert	Einfuhrzollsatz	Höhe der Einfuhrzölle
Fahrzeug vor üblicher Behandlung (KN-Code 8703 32 19)	30 000 EUR	10 %	
Auspuff (aus rostfreiem Stahl) (KN-Code 8708 92 90)	0 EUR	entfällt	
Fahrzeug nach üblicher Behandlung (KN-Code 8703 32 19)	29 000 EUR (30 000 EUR – 1 000 EUR)	10%	2 900 EUR
ausgewechselter Auspuff (KN-Code 8708 92 90)	1 000 EUR	4,5 %	45 EUR werden bei der Anmeldung des Auspuffs zur Überführung in den zollrechtlich freien Ver- kehr fällig“

⁽¹⁾ Die folgenden Beispiele, die die Berechnung der Höhe der Einfuhrzölle gemäß Punkt 19 zweiter Satz des Anhangs 72 der DVO-ZK betreffen gelten ebenfalls für den Fall eines Zolllagers des Typs D.

2. In Kapitel 3 aktive Veredelung wird nach dem Teil „Produktionshilfsmittel“ der folgende Wortlaut eingefügt:

„Wirtschaftliche Voraussetzungen

(Artikel 539 Absatz 2 Buchstabe c)

Hintergrund

Die Ausfuhrerstattungen für alle nicht in Anhang I genannten Waren sind aufgrund internationaler Verpflichtungen auf 415 Mio. EUR je Haushaltsjahr begrenzt. In Fällen, bei denen der veranschlagte Bedarf an Ausfuhrerstattungen die verfügbaren Finanzmittel übersteigt, ist in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates ein bestimmtes Verfahren vorgesehen. Demnach sind die in Artikel 117 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten wirtschaftlichen Bedingungen für eine bestimmte Menge eines Grunderzeugnisses, das zur Herstellung von nicht in Anhang I genannten Waren verwendet worden ist, als erfüllt anzusehen. Die Menge an Grunderzeugnissen, für die diese Rechtsvorschrift gilt, wird dann anhand einer Versorgungsbilanz ermittelt, wobei die erforderlichen verfügbaren Erstattungen den veranschlagten Erstattungsforderungen gegenüber gestellt werden — diese Bilanz wird regelmäßig überprüft. Die genauen Regeln für die Anwendung der Rechtsvorschriften finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001⁽²⁾ der Kommission vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des EG-Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Nach Maßgabe von Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 können bestimmte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse nur nach Vorlage einer Lizenz für die aktive Veredelung (AV-Lizenz) innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer in dieses System überführt werden. Der Wirtschaftsteilnehmer kann unter Vorlage des Exemplars Nr. 1 der AV-Lizenz oder der Teillizenz während deren Gültigkeitsdauer im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, bei der Zollbehörde eines Mitgliedstaates einen einzigen Antrag auf Bewilligung einer aktiven Veredelung des Grunderzeugnisses bis zu der in der Lizenz bzw. Teillizenz angeführten Menge einbringen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die in Artikel 117 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach Maßgabe von Artikel 507 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Erteilung oder, **sofern dies darin verfügt ist, zu einem späteren Zeitpunkt wirksam**. Ferner ist die Gültigkeit der Bewilligung nach Artikel 507 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für Milch und Milcherzeugnisse auf drei Monate und auf sechs Monate für andere relevante landwirtschaftliche Erzeugnisse begrenzt.

Problemstellung

Die Kommission untersucht dieses besondere AV-System für nicht in Anhang I EG-Vertrag verzeichnete Waren und berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten dieses System im September 2002 gewonnen wurden. Dabei kristallisiert sich ein Problem deutlich heraus: Wirtschaftsbeteiligte wenden sich an ihre Zollbehörden und bitten um eine Verschiebung des Datums, an dem die Bewilligung wirksam wird, in Einzelfällen sogar bis über das Ende der Haushaltsperiode hinaus, in dem der Mangel an Haushaltsmitteln festgestellt wurde. Wird der Zeitpunkt der Bewilligung vorverlegt, so kann dies zur Folge haben, dass das Grunderzeugnis nicht zu einem Zeitpunkt in die Gemeinschaft eingeführt wird, zu dem die Haushaltsmittel für verfügbare Erstattungen beschränkt sind, sondern dann, wenn Haushaltsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Lösung

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 besagt Folgendes: „Für die Überführung bestimmter Mengen von Grunderzeugnissen im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 in den aktiven Veredelungsverkehr ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist eine gültige Lizenz für die aktive Veredelung (...) vorzulegen“. Dies ist so zu verstehen, dass die Bewilligung für die Nutzung der aktiven Veredelung innerhalb der Gültigkeitsdauer der entsprechenden AV-Lizenz wirksam sein muss.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 9.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992: ‚Der Kodex gilt unbeschadet besonderer, auf anderen Gebieten bestehender Vorschriften‘. Dies bedeutet, dass Artikel 507 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission im Hinblick auf das Datum, an dem die Bewilligung wirksam wird, durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 (lex specialis) aufgehoben wird“.

3. Der Teil in Bezug auf „Ersatzwaren“ wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ersatzwaren

(Artikel 541 Absatz 3)

Besondere Vorschriften gelten unter anderem für Milch und Milcherzeugnisse.

Gemäß Anhang 74 Punkt 7 wird die Verwendung von Ersatzwaren für Milch und Milcherzeugnisse unter den folgenden Voraussetzungen bewilligt:

Die folgenden Inhaltsstoffe werden berücksichtigt: Milchtrockenmasse, MilCHFett und Milchprotein. Das Gewicht der einzelnen Inhaltsstoffe in den Einfuhrwaren darf das Gesamtgewicht dieser Inhaltsstoffe in den Ersatzwaren nicht überschreiten. Wo der wirtschaftliche Wert der Einfuhrwaren indessen nur durch ein oder zwei der vorgenannten Inhaltsstoffe bestimmt wird, kann das Gesamtgewicht ausschließlich nach diesem Inhaltsstoff bzw. diesen Inhaltsstoffen berechnet werden. Somit können die natürlichen Schwankungen beim Gehalt an Milchtrockenmasse, MilCHFett und Milchprotein innerhalb des in der Bewilligung festgelegten Bezugszeitraums (bis zu vier Monate) kompensiert werden. Dabei ist nur das Gesamtgewicht dieser Inhaltsstoffe in den Einfuhrwaren und in den Ersatzwaren zu berücksichtigen. Wo das Gesamtgewicht dieser Inhaltsstoffe in den Einfuhrwaren das Gesamtgewicht dieser Inhaltsstoffe in den Ersatzwaren überschreitet, ist Artikel 204 Zollkodex so anzuwenden, dass nur auf dieses Mehrgewicht Einfuhrabgaben erhoben werden. Das Mehrgewicht ist in die entsprechende Menge der Einfuhrwaren umzurechnen.

Beispiele zur Berechnung der Einfuhrabgaben:

- a) Der wirtschaftliche Wert von Magermilchpulver hängt von dessen Gehalt an Milchtrockenmasse und Milchprotein ab.

100 Tonnen Magermilchpulver mit einem Milchproteingehalt von 36 GHT und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von 95 GHT werden im Rahmen der aktiven Veredelung EX/IM in Form von Veredelungserzeugnissen in einer einzigen Sendung ausgeführt. Demzufolge wurden 36 Tonnen Protein und 95 Tonnen Milchtrockenmasse ausgeführt.

In der Folge werden 50 Tonnen Magermilchpulver mit einem Proteingehalt von 40 GHT und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von 98 GHT sowie 50 Tonnen Magermilchpulver mit einem Proteingehalt von 38 GHT und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von 94 GHT eingeführt und in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt. Demzufolge wurden 39 Tonnen Milchprotein und 96 Tonnen Milchtrockenmasse in das Verfahren übergeführt. Das Gewicht des eingeführten Proteins und der eingeführten Trockenmasse überschreitet das Gewicht des ausgeführten Proteins und der ausgeführten Trockenmasse um 3 Tonnen (3 000 kg) bzw. 1 Tonne (1 000 kg). Das Mehrgewicht der einzelnen Inhaltsstoffe ist in die entsprechende Menge der Einfuhrwaren umzurechnen, d.h. $3\,000\text{ kg} \times 100: 39 = 7\,692,3\text{ kg}$; $1\,000\text{ kg} \times 100: 96 = 1\,041,67\text{ kg}$. Die Einfuhrabgaben werden für das höchste Gewicht erhoben = 7 692,3 kg Einfuhrwaren. Im Prinzip entsteht ebenfalls eine Zollschild für 1 041,67 kg an Einfuhrwaren. Jedoch ist nur der Inhaltsstoff mit der höchsten entsprechenden Menge der Einfuhrwaren zu berücksichtigen. Ansonsten würden Einfuhrabgaben zwei Mal für dieselben Einfuhrwaren erhoben.

- b) Der wirtschaftliche Wert von für die Verarbeitung zu Schmelzkäse bestimmtem Cheddar hängt von dessen Gehalt an Milchtrockenmasse und MilCHFett ab.

100 kg Cheddar mit einem Gesamtgehalt an Trockenmasse von 67 GHT, 35 GHT an Fett, 31 GHT an Protein und 1 GHT an Mineralsalzen werden eingeführt und in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt.

Dies entspricht 67 kg Trockenmasse und 35 kg Fett.

In einem Bezugszeitraum von vier Monaten wird Gemeinschafts-Cheddar mit 62 GHT Gesamttrockenmasse, 30 GHT Fett, 31 GHT Protein und 1 GHT Mineralsalzen als Ersatzware verwendet und in Form von Schmelzkäse ausgeführt (Veredelungserzeugnis):

Im ersten Monat: 35 kg

Im zweiten Monat: 12 kg

Im dritten Monat: 27 kg

Im vierten Monat: 29 kg

Dies entspricht insgesamt 103 kg an als Ersatzware verwendetem Gemeinschafts-Cheddar.

Dies entspricht 63,86 kg Trockenmasse (103×62 GHT) und 30,9 kg Fett (103×30 GHT).

Dies ergibt ein Mehrgewicht an Trockenmasse von 3,14 (67–63,86) kg und eine Mehrgewicht an Fett von 4,1 (35–30,9) kg.

Diese beiden Mehrgewichte gilt es in Drittlands-Cheddar umzurechnen, wobei das größere Mehrgewicht zu berücksichtigen ist.

3,14 kg Trockenmasse entspricht 4,69 kg Cheddar.

4,1 kg Fett entspricht 11,7 kg Cheddar. Somit ist der Fettgehalt zu berücksichtigen, da er dem größten Anteil an Drittlands-Cheddar entspricht, für den Einfuhrabgaben zu erheben sind.

Beispiele für Waren bei denen der wirtschaftliche Wert nur durch einen oder zwei der Inhaltsstoffe bestimmt wird:

Einfuhrwaren (KN-Code)	Der wirtschaftliche Wert der Einfuhrwaren wird durch die folgenden Inhaltsstoffe bestimmt			Anmerkungen:
	Milchtrockenmasse	Milchfett	Milchproteine	
Magermilchpulver (0402 10)	X		X	
Butter (0405 10)		X		
Molke (0404 10)	X		X	
Milchstreichfette (0405 20)		X		
Cheddar (0406 90 21)	X	X		Für die Herstellung von Schmelzkäse/ Fondue bestimmter Käse

4. Nach dem Teil in Bezug auf „Globalisierung“ wird der folgende Wortlaut eingefügt:

„Liste der Veredelungserzeugnisse, die den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden

(Artikel 548 Absatz 1)

Entsteht im Verfahren der aktiven Veredelung eine Zollschuld, so werden die Veredelungserzeugnisse in bestimmten Fällen bei der Berechnung der Zollschuld den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen. Diese Fälle sind in Artikel 548 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 75 aufgeführt. Dieser Anhang deckt Abfall, Schrott, Ausschuss und andere Rückstände ab, bei denen es sich um andere Erzeugnisse handelt, als die in der Bewilligung angegebenen Hauptveredelungserzeugnisse, die bei dem Verarbeitungsvorgang zwangsläufig anfallen. Diese Nebenveredelungserzeugnisse werden den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen, es sei der Inhaber einer Bewilligung hat gemäß Artikel 121 des Kodex um die Bewertung der Einfuhrabgaben für diese Waren ersucht. Die folgende erläuternde Liste enthält Beispiele für Fälle, in denen Anhang 75 Anwendung findet:

Anmerkung: Die angegebenen KN-Codes basieren auf der Kombinierten Nomenklatur von 2002 und wurden nicht aktualisiert. Daher stimmen sie möglicherweise nicht mit der aktuellen Kombinierten Nomenklatur überein.

Nr.	KN-Code und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
1	ex Kapitel 2	Genießbarer Schlachtabfall	Alle Veredelungsvorgänge
2	ex 0201 ex 0202 ex 0203 ex 0204 ex 0205	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Herstellen von Mahlzeiten aus Fleisch von Tieren des Kapitels 1
3	0209 00 11 oder 0209 00 19	Schweinespeck	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
4	0209 00 30	Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
5	ex 0304	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Zersägen von gefrorenen Filetblöcken
6	ex 0305	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Räuchern von Fischen und Aufschneiden in Scheiben
7	ex 0404	Molke	Verarbeiten von frischer Milch
8	ex 0404	Molkenpulver, entzuckert	Herstellen von Milchkonzentrat aus Molkenkonzentrat
9	ex 0407 00	Eier, nicht befruchtet	Ausbrüten und Ausschlüpfen von Eintagsküken
10	0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Alle Veredelungsvorgänge
11	0503 00 00	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	Alle Veredelungsvorgänge
12	0504 00 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
13	ex 0505 90 00	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle Veredelungsvorgänge
14	0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Alle Veredelungsvorgänge
15	ex 0507	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	Alle Veredelungsvorgänge
16	ex 0508 00 00	Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	Alle Veredelungsvorgänge
17	ex 0508 00 00	Garnelenschalen	Entschälen von Garnelen
18	ex 0510 00	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1

1	2		3
19	0511 91 10	Fischabfälle	Alle Veredelungsvorgänge
20	ex 0511 99 90	Köpfe, ungenießbar	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
21	ex 0511 99 90	Blut	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
22	ex 0511 99	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Schlachten von Tieren des Kapitels 1, Be- oder Verarbeiten des Fleisches
23	ex 0511 99 90	Eierschalen	Trennen der Eier von der Schale
24	ex 0511 99 10	Abfälle von Schwarten	Entschwarten von Schweinen
25	ex 0712	Abfälle von Gemüse und Küchenkräutern	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Position 0712
26	ex 0713	Abfälle von Hülsenfrüchten	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Position 0713
27	ex 0901	Kaffeebruch	Be- und Verarbeiten von Rohkaffee
28	0901 90 10	Kaffeeschalen und -häutchen	Rösten von Rohkaffee
29	ex 0902 20 00 oder ex 0902 40 00	Teestaub	Be- und Verarbeiten von Tee; Abfüllen in Aufgussbeutel
30	ex 0904 20 30 ex 0904 20 90	Abfälle von Paprika	Reinigen, Zerkleinern, Mahlen und Sichten von getrockneten Früchten der Gattung ‚Capsicum‘
31	1006 40 00	Bruchreis	Be- oder Verarbeiten von Reis
32	ex 1604	Getreidekörner, nur geschrotet	Be- oder Verarbeiten von Getreide
33	1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Be- oder Verarbeiten von Getreide
34	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Be- oder Verarbeiten von Weizen
35	ex 1604	Abfälle von Samen von Rüben, (Bruch, taube Körner, Körner mit verminderter Keimfähigkeit, zur maschinellen Aussaat ungeeignete Körner)	Reinigen, Sichten, Schleifen und Schälen von Zuckerrüben
36	ex 1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	Be- oder Verarbeiten von Getreide
37	1501 00 11 und 1501 00 19	Schweineschmalz und anderes Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
38	ex 1502 00	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen	Schlachten von Rindern, Schafen oder Ziegen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
39	ex 1604	Fischöl	Verarbeiten von Fischen zu Filets
40	ex 1506	Andere tierische Fette und Öle	Entfetten von Fleisch, Knochen und Abfällen
41	ex 1515 21 90	Maiskeimöle	Verarbeiten von Mais
42	ex 1520 00 00	Glycerin, roh	Spalten oder Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15

1	2		3
43	ex 1522 00	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Alle Veredelungsvorgänge
44	ex 1522 00 39	Stearin	Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15
45	ex 1522 00 91 ex 1522 00 99	Wachsöl, Brüdenfett und ölhaltige Bleicherde	Raffinieren, Entsäuren, Bleichen von fetten pflanzlichen Ölen
46	ex 1702 30 99	Stärkezuckerabläufe	Herstellen von Glukose aus Mais
47	1703 10 00	Rohrzuckermelasse	Raffinieren von Zucker
48	1802 00 00	Kakaoschalen, -häutchen und anderer Kakaofall	Alle Veredelungsvorgänge
49	ex 1604	Hefen	Herstellen von Bier
50	ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Vor- und Nachlauf (Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt) und Weindestillat (nicht konzentrierter Vor- und Nachlauf)	Destillieren von Rohbrandwein oder Brennwein
51	ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	Alle Veredelungsvorgänge
52	2401 30 00	Tabakabfälle	Herstellen von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Rauchtobak, Mischen von Tabak
53	2525 30 00	Abfall von Glimmer	Alle Veredelungsvorgänge
54	2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Alle Veredelungsvorgänge
55	2620	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche des Codes 2619 00)	Alle Veredelungsvorgänge
56	2621 00 00	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	Alle Veredelungsvorgänge
57	ex 2705 00 00	Gas	Verkoken von Steinkohle
58	ex 2706 00 00	Teer aus Steinkohle, einschließlich der destillierten und präparierten Teere	Verkoken von Steinkohle
59	ex 1604	Vorläufe und Rückstände aus der Destillation	Destillieren von Phenolen
60	ex 2711 21 00 und ex 2711 29 00	Dehydriergas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
61	2712 10 10	Vaselin, roh	Raffinieren von rohem Paraffin
62	ex 2712 90	Paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, Slack wax), auch gefärbt	Alle Veredelungsvorgänge

1	2		3
63	ex 1604	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Alle Veredelungsvorgänge
64	2806 10 00	Salzsäure	Herstellen verschiedener chemischer Erzeugnisse auf der Grundlage von Flussspat, Flusssäure, 2,6-Di-isopropylanilin, Siliciumtetrachlorid oder Acetanilid
65	2807 00 10	Schwefelsäure	Herstellen von Sulfonamiden
66	2811 21 00	Kohlendioxid	1. Herstellen von Bier 2. Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
67	ex 2811 19	Hexafluorokieselsäure (Fluorokieselsäure)	Herstellen von Flusssäure aus Flussspat
68	ex 2812 10 99	Siliciumtetrachloridicum	Verarbeiten von Silicium zu Silanen, Silikonen und Waren daraus
69	2825 90 11 und ex 2825 90 19	Calciumhydroxid	Herstellen von Azetylen oder Calciumcyanamid aus Calciumkarbid
69a	ex 2827 51 00	Lösung von Kaliumbromid	Verarbeitung von 1,3-Bromchlorpropan des KN-Codes 2903 4980
70	2833 29 50	Eisensulfat	Herstellen von Stahlblechen, nur kalt gewalzt, aus Warmbreitband
71	ex 2833 29 90	Calciumsulfat	Herstellen von Flusssäure aus Flussspat
72	ex 2846 90 00	Gadoliniumoxid	Recyclieren von Gallium und Galliumoxid aus Schrott (= Bearbeitungsabfälle von Gadoliniumgalliumoxid d — $Gd_3Ga_5O_{12}$)
73	2902 30 90	Toluol	Manufacturing polystyrene from Ethylbenzol
74	ex 2902 90 80	alpha-Methylstyrol	Manufacturing acetone or phenol from cumene
75	2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flusssäure
76	2904	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flusssäure
77	2905 11 00	Methanol	Herstellen von Fettalkoholen aus Kokosöl oder Polyesterfasern
78	2909	Äther, Ätheralkohol und andere Waren der Position 2909	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Hydrochinon
79	2915 21 00	Essigsäure	Herstellen von Vitaminen aus Essigsäureanhydrid
80	ex 3503 00	Abfälle von Gelatine	Herstellen von Kapseln aus pharmazeutischer Gelatine
81	ex 3801 10 00	Graphitstaub	Manufacturing graphite electrodes for electric smelting furnaces
82	ex 3805 90 00	Dipenten, roh	Herstellen von Pinenhydroperoxid, (1R, 2R,4R)-Bornylacetat (Isobornylacetat) Kampfer oder Camphen aus alpha-Pinen

1	2		3
83	ex 3806 90 00	Leichte und schwere Harzöle	Manufacturing rosin sodium soaps androsin potassium
84	ex 1604	Katalysatoren, unbrauchbar	Herstellen von Katalysatoren aus Aluminiumsilikatsilicate
85	ex 3823 12 ex 3823 13 ex 3823 19	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination	1. Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 2. 15 Fraktioniertes Destillieren von Fettsäuren
86	ex 3823 11 00	Stearinsäure	Herstellen von Erucasäure
87	ex 3824 90 64	Penicillin, verunreinigt (Siebrückstände)	Herstellen von Medikamenten
88	ex 3824 90 95	Fuselöl	Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
89	ex 3824 90 95	Kampferöl	Herstellen von Kampfer aus Alpha-Pinen
90	ex 3824 90 95	Rückstände aus dem Entkoffeinieren (Gemisch aus Kaffeewachs, Rohkoffein und Wasser) und Rohkoffein crude caffeine	Entkoffeinieren von Kaffee
91	ex 3824 90 95	Gipsabbrand	Herstellen von Flusssäure, Fluoride oder Kryolith aus Flussspat
92	ex 3824 90 95	Melassen, entzuckert	Herstellen von Zitronensäure aus Weißzucker
93	ex 3824 90 95	Rückstände aus der Verarbeitung von Sorbose	Herstellen von Ascorbinsäure aus Glukose
94	ex 3824 90 95	Natriumsulfatlösung	Herstellen von Dihydroxystearinsäure aus rohem Rizinusöl
95	ex 3824 90 95	Rückstände von der Cumolherstellung	Herstellen von Aceton, Phenol und Alphamethylstyrol
96	ex 3824 90 95	Rückstände	Herstellen von 1,4-Butandiol, 1,4-Buten-diol und Tetrahydrofuran aus Methanol sowie Herstellen von 1,5-Pentandiol und 1,6-Hexandiol aus Diolgemisch
97	ex 3824 90 95	Abfälle, gemischt aus Koffein, Wachs, Wasser und Verunreinigungen (flüssige Abfälle)	Entkoffeinierung und besondere Behandlung zur Milderung der anregenden Eigenschaften des Rohkaffees
98	ex 3824 90 95	Gluconmycel und Mutterlauge	Herstellen von Gluconsäure, ihren Salzen und Estern aus Glucosesirup
99	ex 1604	Abfälle und Reste von Kunststoffen	Alle Veredelungsvorgänge
100	ex 4004 00 00	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar.	Alle Veredelungsvorgänge
101	ex 4017 00 10	Abfälle, Staub und Bruch aus Hartkautschuk	Alle Veredelungsvorgänge
102	ex 4101, 4102 und 4103	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	Häuten von Tieren des Kapitels 1

1	2		3
103	ex 4104 39 10	Abschnitte von Rind- oder Kalbleder	Alle Veredelungsvorgänge
104	4110 00 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder oder Kunstleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Alle Veredelungsvorgänge
105	4302 20 00	Abfälle und Überreste, nicht genäht	Zurichten von Pelzfellen
106	ex Kapitel 44	Holzabfälle, einschließlich Sägespäne	Alle Veredelungsvorgänge
107	ex 1604	Korkabfälle, -schrot und -mehl	Alle Veredelungsvorgänge
108	ex 1604	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	Alle Veredelungsvorgänge
109	ex Abschnitt XI	Gewebe und Gewirke, be- und verarbeitet, offen-sichtlich fehlerhaft (so genannte Ware zweiter Wahl)	Be- und Verarbeiten von Geweben Gewirken aller Art
110	ex 1604	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkons und Reißspinnstoff);	Alle Veredelungsvorgänge
111	ex 1604	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	Alle Veredelungsvorgänge
112	ex 5104 00 00	Reißspinnstoffe aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	Alle Veredelungsvorgänge
113	ex 1604	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff) weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
114	ex 1604	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Flachs	Alle Veredelungsvorgänge
115	ex 1604	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Hanf	Alle Veredelungsvorgänge
116	ex 1604	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
117	ex 1604	Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
118	ex 1604	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Manilahanf	Alle Veredelungsvorgänge
119	ex 1604	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Ramie	Alle Veredelungsvorgänge
120	ex 5503 und ex 1604	Polyacrylfasern und Zellwolle (minderer Qualität), offensichtlich fehlerhaft	Herstellung von Polyacryl- oder Viskose-spinnfasern
121	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfällen und Reißspinnstoff)	Alle Veredelungsvorgänge
122	6310	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus	Alle Veredelungsvorgänge

1	2		3
123	7001 00 10	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	Alle Veredelungsvorgänge
124	ex 1604	Abfälle von Garnen aus textilen Glasfasern	Weben
125	ex 1604	Glasfasergewebe mit sichtbaren Fehlern	Verweben von Garnen aus Glasfasern
126	7105	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	Alle Veredelungsvorgänge
127	ex 1604	Edelmetallasche und -gekrätzt sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott von Edelmetallen	Alle Veredelungsvorgänge
128	ex 7202 21 und ex 7202 29	Siebabfall von Ferrosilicium	Herstellen von Siliciumtetrachlorid oder Siliciumdioxid
129	ex 1604	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	Alle Veredelungsvorgänge
130	ex 7208 und ex 1604	Abfall aus unlegiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Stahlrohblöcken oder gewalzten Brammen aus unlegiertem Stahl
131	ex 7218, ex 7222 ex 7224 und ex 1604	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von legiertem Stabstahl	Herstellen von Bolzen, Muttern oder Schrauben aus legiertem Stabstahl
132	ex 7219, ex 7220 ex 7225 und ex 1604	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Rohblöcken oder gewalzten Brammen aus legiertem Stahl
133	ex 7225 und ex 1604	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Elektroblechen	Herstellen von Transformatoren aus Elektroblechen
134	ex 1604	Bearbeitungsabfälle von legiertem Stahl, die beim Stanzen von Elektrobandstahl anfallen	Herstellen von Transformatoren aus Elektrobandstahl
135	ex 1604	Stahlschutzplanken mit Schweißnähten	Herstellen von Stahlschutzplanken aus Bandstahl
136	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Alle Veredelungsvorgänge
137	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Alle Veredelungsvorgänge
138	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Alle Veredelungsvorgänge
139	7802 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	Alle Veredelungsvorgänge
140	ex 7804 11 00	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von Bleifolien, beidseitig kaschiert	Herstellen von Bleifolien zu photographischen Zwecken, beidseitig kaschiert, aus Vinylfolien und Kaschierpapier
141	7902 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott von Zink	Alle Veredelungsvorgänge
142	8002 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott von Zinn	Alle Veredelungsvorgänge
143	8101 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Wolfram	Alle Veredelungsvorgänge
144	8102 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Molybdän	Alle Veredelungsvorgänge
145	8103 10 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Tantal	Alle Veredelungsvorgänge
146	ex 8104 20 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	Alle Veredelungsvorgänge

1	2		3
147	ex 8105, ex 8106 ex 8107, ex 8108 ex 8109, ex 8110 ex 8111 und ex 1604	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen	Alle Veredelungsvorgänge
148	ex Kapitel 84 ex Kapitel 85 ex 1604 ex Kapitel 90	Ausgebaute Teile und während der Veredelungsvorgänge beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile	Herstellen von Maschinen und Apparaten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Elektrogeräten, Messinstrumenten, Kontroll- und Präzisionsgeräte sowie ihre Umrüstung oder Umstellung auf andere technische Normen
149	Kapitel 84, 8586, 88 und 90	Ersatzteile sowie Teile von Maschinen, Apparaten, Schienenfahrzeugen, Luftfahrzeugen und anderen Ausrüstungen	Reparatur oder Überholung (Einstellen und Reinigen durch elektrische oder mechanische Verfahren) sowie Instandsetzung (Einbau funktionstüchtiger Teile) von Maschinen, Apparaten, Schienenfahrzeugen und anderen Ausrüstungen
150	8708	Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	Anpassung von Kraftfahrzeugen für eine besondere Verwendung“

5. Nach dem Teil „CARNET ATA“ wird der folgende Wortlaut eingefügt:

„Der Begriff ‚gewerbliche Verwendung‘ ist in Artikel 555 Absatz 1 Buchstabe a definiert. Demzufolge ist unter ‚gewerblicher Verwendung‘ die Verwendung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur gewerblichen oder kommerziellen Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt zu verstehen. Industrielle Beförderung von Waren ohne Entgelt bedeutet beispielsweise die Beförderung von Rohstoffen zur Verwendung in einer Fabrik durch Transportmittel, die dieser Fabrik gehören.“

6. Nach Buchstabe C (Andere Ausrüstung) Buchstabe j der erläuternden Liste in Bezug auf Berufsausrüstung (Artikel 569) wird der folgende Wortlaut hinzugeügt:

„k) Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe, vorausgesetzt ihr Betrieb oder ihre Wartung erfordert besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Techniken.“